# Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.Dezember 1998 (GVBI. I S. 530) und der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBI. I S. 588, 594), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Vogelsbergkreis beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

# § 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Kostenpflichtig sind die Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15, 16 HBKG i.V.m. der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 07. April 2000 (GVBI. I S. 170) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis anderer Behörden zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund sonstiger Vorschriften, wenn sie nach Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in eigener Zuständigkeit tätig werden.

#### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Rahmengebühr für die Erstbegehung bei der Gefahrenverhütungsschau beträgt 30 € bis 2000 €. Die Rahmengebühr für die Nachschau bei der Gefahrenverhütungsschau beträgt 15 € bis 1000 €.
- (2) Für die festzusetzende Gebühr gilt das Kostendeckungsgebot, die Bedeutung der Amtshandlung und das Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 HVwKostG).

## § 4 Auslagenerhebung

- (1) Mit der Gebühr nach § 3 sind die dem Vogelsbergkreis im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau entstandenen Auslagen abgegolten; Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind zu erheben, wenn die Amtshandlungen wegen persönlicher Gebührenfreiheit nach § 8 HVwKostG gebührenfrei sind; § 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKostG bleibt unberührt. Auslagen sind auch zu erheben, wenn aus Billigkeitsgründen von der Festsetzung einer Gebühr abgesehen wird (§ 17 Abs. 1 HVwKostG).

# § 5 Kostenschuldner/Verweisung

- (1) Die Kostenschuldnerschaft folgt aus dem Eigentum, dem Besitz oder der sonstigen Nutzungsberechtigung hinsichtlich des Objektes, das der Gefahrenverhütungsschau unterliegt. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 11 Abs. 2 HVwKostG).
- (2) Da die Gefahrenverhütungsschau dem Vogelsbergkreis als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist (§ 16 Abs. 1 HBKG), finden für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Anwendung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6 Rechtsschutz

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenschuldnern die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu. Sie haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Vogelsbergkreis vom 03. 07.1990 außer Kraft.

Lauterbach,	den
-------------	-----